

Grunderwerbsteuer („share deals“): Sinnvolle Neukonzeption statt Schnellschüsse

- **Kollateralschäden für die gesamte Wirtschaft verhindern.**
- **Überlegte Reform statt vorschnelle Einführung überschießender Regelungen.**
- **Zielgenaue Ausnahmen durch eine Börsenklausel notwendig.**

Künftig sollen Erwerbe von mindestens 90 Prozent der Anteile an einer Kapitalgesellschaft innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren Grunderwerbsteuer auslösen.

Auf die

- Mindesthöhe der Beteiligung beim Erwerber an einer Kapitalgesellschaft,
- Absicht ein Grundstück zu erwerben,
- Möglichkeit der Einflussnahme auf die Kapitalgesellschaft

kommt es nicht an. Dies hat unverhältnismäßige wirtschaftliche Folgen für alle Unternehmen.

Ausweitung der Grunderwerbsteuer führt zu Kollateralschäden

Es entsteht Grunderwerbsteuer allein durch den regulären Aktienhandel an der Börse. Die Grunderwerbsteuer kann künftig sogar mehrfach im Jahr ein hoher Kostenfaktor werden. Überdies werden notwendige Umstrukturierungen und Investitionen in Grundstücke bzw. Gebäude zu Forschungszwecken verhindert.

Börsennotierte Unternehmen haben keinen Einfluss auf den Aktienhandel

- Erwerber von Aktien haben lediglich ein Interesse an der Ertragskraft des Unternehmens.
- Aktienhandel hat nichts mit grunderwerbsteuerlichen Gestaltungen zu tun.
- Eine permanente Überwachung an der Börse gehandelter Aktien ist unmöglich.

Ungerechtfertigte Substanzbesteuerung vermeiden – Börsenklausel einführen

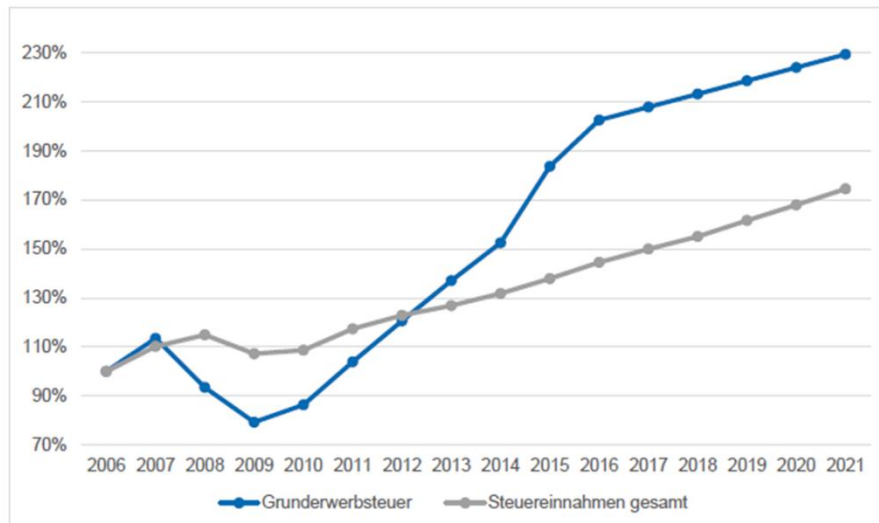
Die ausufernde Konsequenz der geplanten Regelung muss zumindest durch eine Ausnahme für den Börsenhandel (Börsenklausel) verhindert werden. Umstrukturierungen im Konzern dürfen nicht durch eine übermäßige Belastung mit Grunderwerbsteuer behindert werden.

Mit einer Börsenklausel muss klargestellt werden, dass der reine Aktienhandel an einer anerkannten Börse – ohne dass ein gezielter Grundstückserwerb verfolgt wird – keine Grunderwerbsteuer auslöst.

Grunderwerbsteuer – Steuersatz und Aufkommen steigen stetig

Das Aufkommen an der Grunderwerbsteuer steht den Ländern zu. Seit 2006 haben sich die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer in Höhe von 4,8 Mrd. Euro p. a. auf 14 Mrd. Euro p. a. – mithin um **über 90 Prozent** erhöht.

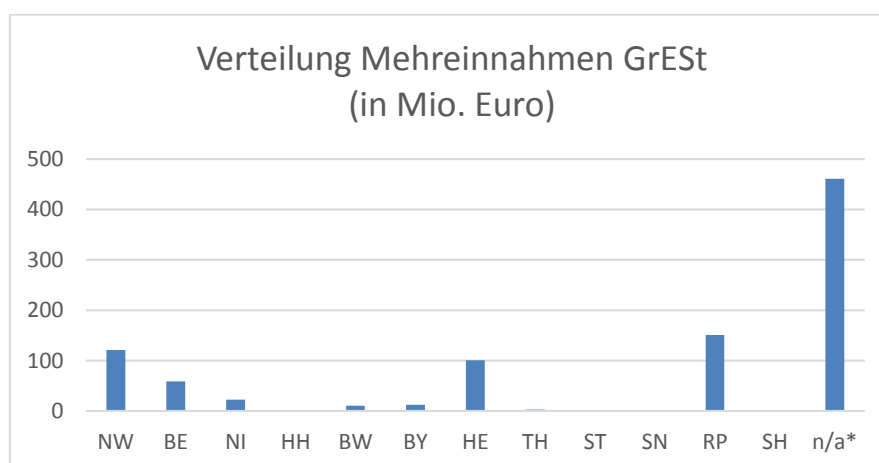
Auch im Vergleich zum gesamten Steueraufkommen fallen die Einnahmen an der Grunderwerbsteuer ebenfalls immer höher aus:



Quellen: Bundesministerium der Finanzen; IW Köln (Index mit 2006 = 100%)

Mehreinnahmen zwischen den Ländern ungleich verteilt

Die höchsten absoluten Einnahmen verzeichneten in den vergangenen Jahren Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg. Auch von der Neuregelung profitieren nur wenige Länder, insbesondere Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz.



Quelle: Umfrage des BDI ohne Berücksichtigung einer Umverteilung im Länderfinanzausgleich
 * Zuordnung der Mehreinnahmen auf einzelne Länder derzeit nicht möglich.